



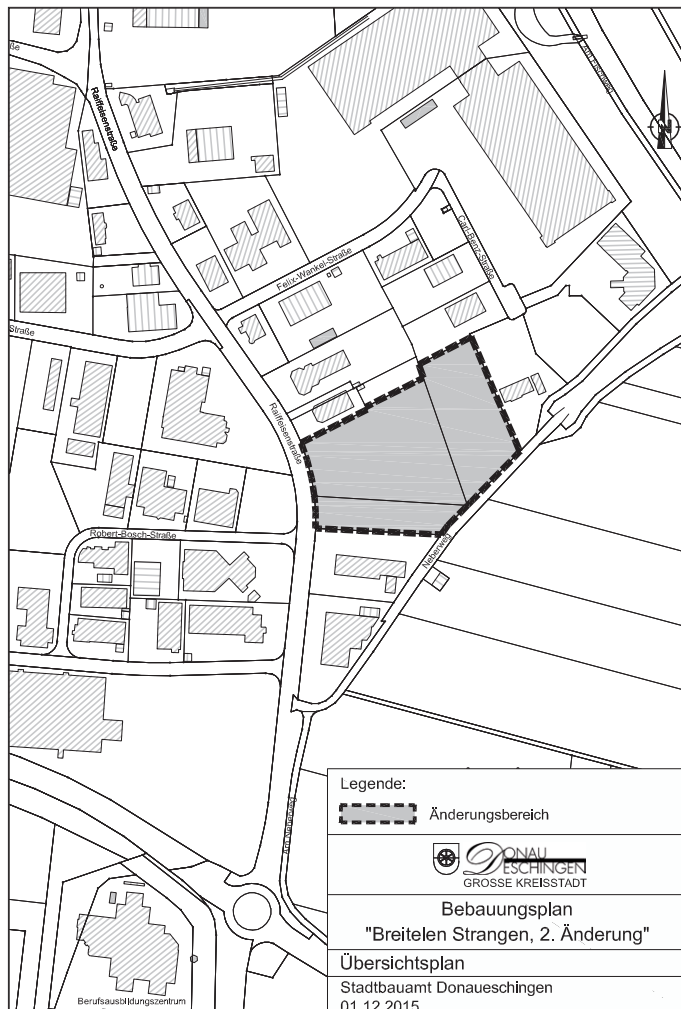
14. Dezember 2015 bis zum 20. Januar 2016,
im Rathaus I, Rathausplatz 1, Donaueschingen
Stadtbauamt, Flur 2. OG

Bebauungsplan „Breitelen Strangen/Neuaufstellung, 2. Änderung“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Der Technische Ausschuss des Gemeinderats hat in öffentlicher Sitzung am 24. November 2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Breitelen Strangen/Neuaufstellung, 2. Änderung“ zugestimmt und beschlossen, diesen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen.

Durch das Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, innerhalb des Bebauungsplans „Breitelen Strangen“ eine noch nicht bebaute Restfläche an der südlichen Raiffeisenstraße für die Ansiedlung von mehreren Betrieben zu entwickeln. Für die dazu notwendige Grundstücksbildung ist die Fläche über eine zusätzliche Stichstraße zu erschließen. Mit diesem Bebauungsplan-Änderungsverfahren wird ein Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Breitelen Strangen“ überplant. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist im nachstehend abgedruckten Planauszug dargestellt.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der textlichen Festsetzung und der Begründung liegt in der Zeit vom

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Ergänzend können die gesamten Offenlegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Donaueschingen unter www.donaueschingen.de / **Stadt&Bürger / Wirtschaft&Bauen / Öffentliche Auslegung** eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, 78166 Donaueschingen oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus I, Bauverwaltung, Zimmer 413, vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist. In der Regel werden alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Stellungnahmen oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Donaueschingen, den 2.12.2015
gez. Erik Pauly, Oberbürgermeister